

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur Verordnung über nähere Bestimmungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)

Kontakt:

Thorsten Reinicke

Telefon: +49 30 2021-2317

E-Mail: reinicke@bvr.de

Berlin, 28. Dezember 2012

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Allgemeine Anmerkungen

Wir möchten vorab noch einmal auf unser Schreiben an den Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Herrn Dr. Thomas Steffen, vom 15. November 2012 verweisen. In diesem Schreiben hatten wir uns dafür eingesetzt, bei der Anwendung der neuen bankaufsichtlichen Regelungen den Instituten die Fortführung bestimmter bankaufsichtlicher Regelungen zu gestatten, die nicht vom Wortlaut der EU-Bankenverordnung (CRR) erfasst sind. Der deutsche Gesetzgeber hatte sich in den dort aufgeführten Fällen bewusst für spezielle Vorschriften ausgesprochen, um Nachteile für den deutschen Bankenmarkt zu vermeiden oder Regelungslücken der Richtlinie zu schließen. Es ist daher von außerordentlicher Bedeutung, dass diese Regelungen weiter angewendet werden können, da ansonsten erhebliche zusätzliche Belastungen auf die Institute in Deutschland zukommen würden. Dies gilt insbesondere für die Vorschrift des § 100 Abs. 11 und 12 SolvV i.V.m. § 2 Abs. 6 GroMiKV.

§ 2 – Anträge und Anzeigen

Im § 2 ist vorgesehen, dass Anträge künftig ausschließlich in Schriftform einzureichen sind. Dem gegenüber kann heute ein Großteil der Anträge in elektronischer Form bei der BaFin gestellt werden. Dies führt zu einer deutlichen Erleichterung sowohl bei der Aufsicht als auch bei den Instituten. Wir bitten daher, auch künftig die Antragsstellung in elektronischer Form grundsätzlich zuzulassen und nur dort, wo ein schriftlicher Antrag aus aufsichtlichen Gründen geboten ist, die Schriftform zu verlangen.

§ 3 – Allgemeine Bestimmungen für Ansätze deren Verwendung die vorherige Zustimmung der Bundesanstalt erfordert

Abs. 2 Nr. 1

In Abs. 2 Nr. 1 wird die BaFin ermächtigt, regelmäßig zu überprüfen, ob das Institut die Anforderungen für die Verwendung eines bestimmten Ansatzes noch einhält. Werden im Rahmen einer solchen Prüfung „erhebliche Mängel bei der Erfassung der Risiken“ festgestellt, kann die BaFin Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt insbesondere die Festlegung höherer Eigenkapitalanforderungen.

Die Möglichkeit zur Festlegung höherer Eigenkapitalanforderungen ist derzeit für den Bereich der Marktrisikomodelle bereits gegeben. Die entsprechende Ermächtigung zur Festlegung höherer Multiplikationsfaktoren findet sich auch Artikel 355 CRR-E. Daher bedarf es hierfür keiner gesonderten Regelung. Die Möglichkeit, bei „erheblichen Mängeln bei der Erfassung des Risikos“ höhere Eigenkapitalanforderungen festzulegen, findet sich in der CRR nicht. Daher würde eine entsprechende Regelung über die vollharmonisierten Anforderungen der CRR hinausgehen und würde damit gegen das EU-Recht verstoßen.

Darüber hinaus ist nicht klar, in welchen Fällen die BaFin höhere Eigenkapitalanforderungen auferlegen kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Maßnahmen bei Nichterfüllung der Nutzungsvoraussetzungen in der Nr. 3 geregelt werden sollen. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei den o. g. Fällen um „Mängel“ handelt, die trotz der Einhaltung der Nutzungsvoraussetzungen festgestellt werden. Hierdurch würde der Aufsicht in der ersten Säule eine unbestimmte Handlungsvollmacht gegeben, die zudem über die Anforderungen der CRR hinausgeht.

Nach Nr. 4 soll die BaFin bei der Überprüfung der Erlaubnis zur Verwendung eines erlaubnispflichtigen Ansatzes „Analysen und Benchmarks“ der EBA berücksichtigen. Nach Artikel 143 Abs. 6 CRR soll die EBA bis Ende 2014 den Entwurf eines technischen Regulierungsstandards erarbeiten, um die Kriterien festzulegen, nach denen die Aufsichtsbehörden die „Bedingungen für die Umsetzung des IRB-Ansatzes“ konkretisieren. Bis zu diesem Zeitpunkt können die nationalen Aufsichtsbehörden diese Regelungen selbst fest-

legen. Durch die Nr. 4 möchte sich die BaFin jedoch schon vorab an „Analysen und Benchmarks“ der EBA binden. Dies erscheint unnötig, da sie ohnehin das Recht hat, ihr Verwaltungshandeln an nicht verpflichtend anzuwendenden Vorgaben der Aufsicht auszurichten. Darüber hinaus ist auch nicht klar, welche Arten von EBA-Vorgaben das Handeln der BaFin bestimmen sollen. Im Gegensatz zu den in der Verordnung 1093/2010 (EBA-Gründungsverordnung) genannten „Leitlinien“ und „Empfehlungen“ sind die in Nr. 4 genannten „Analysen und Benchmarks“ unbestimmt.

Abs. 2 Nr. 2

Zusätzlich zum bekannten Multiplikator für Überschreitungen, die sich aus Rückvergleichen im internen Marktrisikomodell ergeben, sieht die Aufsicht in Abs. 2 Nr. 2 auch die Möglichkeit der Aberkennung eines Modells oder der Anordnung von verbessernden Maßnahmen vor.

Die Kriterien, nach denen die Aufsicht die Verwendung interner Modelle zulassen darf, werden durch die EBA als technische Regulierungsstandards erarbeitet. Gegebenenfalls wird die hier dargelegte Möglichkeit der Aberkennung in den Standards aufgegriffen.

Jedoch ist durch das im vergangenen Jahr neu erlassenen Merkblatt die Möglichkeit weggefallen, einzelne Überschreitungen von der Betrachtung auszunehmen. Aus diesem Grund ist eine direkte, wenn auch einzelfallbezogen zu prüfende, Konsequenz aus den Überschreitungen kritisch zu beurteilen.

§ 5 Abs. 3 bis 8 – Berechnungen zum Abdeckungsgrad

Mehr Flexibilität bei der Anwendung der Austrittsschwelle

Die CRR-E gibt in Art. 143 Abs. 3 den nationalen Behörden einen weiten Ermessensspielraum hinsichtlich der genaueren Ausgestaltung der Berechnungsmethodik des Abdeckungsgrades. Der Referentenentwurf der SolvV knüpft indes an detaillierten Regelungen der bestehenden SolvV an. Dies hat im europäischen Vergleich dazu geführt, dass in Deutschland die strengsten Regeln gelten. In Italien beispielsweise wird ein niedrigerer risikogewichteter Abdeckungsgrad gefordert (90 %), der sich auch noch in der methodischen Ermittlung von den deutschen Regeln unterscheidet. In England werden lediglich bilaterale Vereinbarungen zwischen der Aufsicht und den jeweiligen Instituten geschlossen.

Wir sehen in den zu strengen deutschen Anforderungen eine deutliche Benachteiligung und eine Abkehr von dem Gedanken des Level-Playing Field. Darüber hinaus stellt ein Festhalten an den starren Vorschriften die Praxis vor große Herausforderungen. Je dichter sich der erreichte Abdeckungsgrad der derzeit in Deutschland gültigen Austrittsschwelle von 92 % nähert, desto größer wird der von den Instituten zu betreibende Aufwand. Die Portfolios werden kleinteiliger, die Entwicklung von geeigneten Ratingverfahren steht nicht mehr im Verhältnis zu den immer kürzer werdenden Schritten in Richtung Austrittsschwelle. Nach § 5 Abs. 3 S. 4 SolvV-E besteht weiterhin die Möglichkeit, die Austrittsschwelle abzusenken. Von dieser Möglichkeit sollte insbesondere auch dann verstärkt Gebrauch gemacht werden, wenn der für die letzten kleinteiligen Portfolios erforderliche Umsetzungsaufwand in keinem Verhältnis mehr steht zum wirtschaftlichen Nutzen beim Institut.

Grundsätzliche Anmerkungen zur verpflichtenden Verwendung des risikogewichteten Abdeckungsgrades

Der risikogewichtete Abdeckungsgrad unterliegt in weit stärkerem Maße als der positionsbezogene Abdeckungsgrad volatilen Effekten. Diese volatilen Effekte, verursacht durch Rating-Veränderungen, Parameter-Überprüfungen oder Wechselkursschwankungen und somit außerhalb der Kontrolle des jeweiligen Instituts, können erhebliche Auswirkungen auf den Abdeckungsgrad haben. Auch wenn eine Risikosensitivität im Rahmen der Kapitalunterlegung gewollt und sinnvoll ist, darf sie jedoch nicht zu Lasten eines bereits erreichten Abdeckungsgrads gehen. Die Entwicklung, Implementierung und Genehmigung von

Ratingsystemen ist ein komplexer und langfristiger Prozess, der nicht zuletzt auch signifikante Ressourcen von Dritten, nämlich von Wirtschaftsprüfern und der Aufsicht, fordert. Ein solcher Prozess sollte nicht von der Sensitivität der im Rahmenwerk verwendeten Parameter oder Rechengrößen getrieben sein. Grundsätzlich halten wir den risikogewichteten Abdeckungsgrad für einen ungeeigneten Maßstab im Kontext einer regulatorischen Anforderung, da er aufgrund der Vielzahl an exogenen Einflussfaktoren nur schwer für die Institute zu kontrollieren ist. Der positionsbezogene (nicht-risikogewichtete) Abdeckungsgrad stellt aus unserer Sicht eine stetige Messgröße dar. Wir halten ihn daher für das geeignetere und ausreichende Maß zur Ermittlung und Beurteilung eines angemessenen Abdeckungsgrades und plädieren daher für den Verzicht auf den risikogewichteten Abdeckungsgrad. Sollte dies für unmöglich gehalten werden, bitten wir um folgende Modifikationen bei der Ermittlung der Abdeckungsgrade:

- **Berücksichtigung ausgefallener Forderungen**

Einer der wesentlichsten Unterschiede zwischen KSA und IRBA ist die Berücksichtigung von ausgefallenen Forderungen. Im KSA Verfahren werden ausgefallene Forderungen mit einem hohen Risikogewicht (i.d.R. 150 %) weiterhin als Risikoaktivum angesetzt, gegebenenfalls vermindert um gebildete Wertberichtigungen. Im IRBA Verfahren geht dagegen die ausgefallene Forderung mit ihrem ausstehenden Nominalbetrag (vor Wertberichtigung) lediglich in die Berechnung des erwarteten Verlustbetrags ein. Eine Berücksichtigung im Rahmen der RWA-Ermittlung erfolgt lediglich für kleinere Teilbeträge im Zusammenhang mit der Anwendung einer besten Schätzung des LGD. Somit kommt es zu einem Ungleichgewicht zwischen KSA- und IRBA-RWA in der Berücksichtigung der Grundgesamtheit für den risikogewichteten Abdeckungsgrad. Hierdurch ist die Ermittlung der Abdeckungsquote zu Ungunsten des IRBA Ansatzes verzerrt, denn obwohl die wertberichtigten IRBA-Forderungen den genehmigten Ratingverfahren unterliegen, tragen sie nicht oder nur unwesentlich zur Erreichung der risikogewichteten Abdeckungsquote bei. Ein ähnlichen Effekt gibt es auch innerhalb des IRBA zwischen Foundation und Advanced Approach: So gibt es auch im Foundation Approach keine RWA-Unterlegung für ausgefallene Forderungen. Somit können solche Positionen per Definition auch nicht zu einem RWA-Abdeckungsgrad beitragen. Unabhängig davon sind allerdings solche Positionen aber in den jeweiligen Ratingsystemen abzubilden und zu raten.

Wir möchten vorschlagen, dass auch die ausgefallenen IRBA-Forderungen in die Berechnung des risikogewichteten Abdeckungsgrads einbezogen werden. Hierzu sehen wir als eine mögliche Lösung die Berücksichtigung des erwarteten Verlustbetrags als RWA-Äquivalenzbetrag sowohl im Zähler als auch im Nenner des risikogewichteten Abdeckungsgrads, da diese Positionen vollständig den genehmigten Ratingverfahren unterliegen bisher jedoch keinen Beitrag zum risikogewichteten Abdeckungsgrad liefern.

- **Qualifizierte Minderheitsbeteiligungen**

Gemäß § 10a Abs. 4 KWG sind qualifizierte Minderheitsbeteiligungen vollständig zu konsolidieren. Die konsolidierten Adressrisikopositionen dieser Gesellschaften gehen daher in die derzeitige Definition der Grundgesamtheit ein. Eine Ausnahme ist im § 70 SolvV nicht explizit geregelt. Die Einführung und regelgerechte Nutzung eines IRBA-Ratingsystems in solchen Gesellschaften ist für den Minderheitsgesellschafter mangels Kontrolle des Kreditprozesses stets ausgeschlossen. Die Einbeziehung von qualifizierten Minderheitsbeteiligungen in die Grundgesamtheit des Abdeckungsgrads halten wir daher für nicht gerechtfertigt.

- **Nicht-konsolidierte Tochtergesellschaften**

Adressrisikopositionen gegenüber nicht-konsolidierten Tochtergesellschaften einer Institutsgruppe sind grundsätzlich auch in die Grundgesamtheit des Abdeckungsgrads einzubeziehen. Solche Positionen unterliegen jedoch aufgrund der Konzernzugehörigkeit solcher Gesellschaften besonderen Genehmigungsprozessen innerhalb des Konzerns (z.B. separate Vorstandsgenehmigung) und weichen damit von den genehmigten IRBA Prozessen ab, die für vergleichbare Gesellschaften ohne Konzernzugehörigkeit Verwendung finden. Zudem sollte bei Anwendung von Ratingmethoden auf solche Gesellschaften die spezifische

Haftungssituation des Mutterinstituts Berücksichtigung finden. Die Genehmigung von Ratingsystemen für solche Gesellschaften erachten wir daher als unangemessen aufwändig. Die Einbeziehung von Adressrisikopositionen nicht-konsolidierter Tochtergesellschaften in die Grundgesamtheit des Abdeckungsgrads halten wir daher für nicht gerechtfertigt.

- **Konsolidierte Tochtergesellschaften**

Die Definition der Grundgesamtheit für den IRBA-Abdeckungsgrad richtet sich gem. § 67 Abs. 1 i.V.m. § 57 Abs. 1 SolvV auf die gesamte Instituts- oder Finanzholdinggruppe. Diese beinhaltet gem. § 10a Abs. 1 nachgeordnete Unternehmen wie Anbieter von Nebendienstleistungen, Finanzunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften sowie freiwillig konsolidierte Beteiligungen (§ 10a Abs. 5 KWG). Wir betrachten die vollständige Einbeziehung von Unternehmen des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises als nicht sachgerecht und schlagen vor, nachgeordnete Unternehmen nicht in die Grundgesamtheit einzubeziehen, wenn diese

- auf Solo-Ebene keiner vergleichbaren eigenen Aufsicht unterliegen, oder
- deren Geschäftsfeld kein typisches Kreditgeschäft bzw. kein Kerngeschäft des Instituts darstellt.

Es entspricht unserer Erfahrung, dass diese Unternehmen teils andere, geschäftsspezifische Risikoansätze verfolgen, die nicht zwingend den bankspezifischen IRBA-Normen entsprechen. Dies ist nachvollziehbar, da diese Unternehmen gegen bankkonzernunabhängige Konkurrenten bestehen und daher bankentypische Aufbau- und Ablaufstrukturen etablieren und finanzieren. Die Durchsetzung der IRBA-Standards für Zwecke des Abdeckungsgrads führt für solche Unternehmen zu Wettbewerbsnachteilen und erzeugt Anreize für die Schließung oder den Verkauf solcher Tochterunternehmen. Insofern bitten wir auf eine Anrechnung dieser Unternehmen in die Grundgesamtheit des Abdeckungsgrads zu verzichten, sofern die Summe der herausfallenden Risikopositionen dieser Tochtergesellschaften eine gewisse Materialitätsgrenze nicht übersteigt (z.B. 2 % der Grundgesamtheit).

- **Tochtergesellschaften von immaterieller Größe**

Die Definition der Grundgesamtheit für den IRB-Abdeckungsgrad schließt grundsätzlich alle Geschäfte aller Tochtergesellschaften ein, welche regulatorisch zu konsolidieren sind. Hierunter fallen auch kleine ausländische Institute, die wie Filialen technisch voll integriert sind und geführt werden aber aus juristischen Gründen als 100 %ige Tochtergesellschaft firmieren. Eine lokale IRBA-Implementierung ist aufgrund des erhöhten Aufwandes ökonomisch zweifelhaft. Die aktuelle Regelung erzeugt entweder einen Anreiz für die Schließung der Standorte, Ausdehnung der Bilanz auf Nicht-Zielgeschäft, um eine kritische Masse für den IRBA zu erhalten oder Umwandlung der Gesellschaften in Filialen (sofern rechtlich überhaupt möglich - Kosten fallen an ohne Mehrwert, da bereits wie eine Filiale geführt). Keiner dieser Anreize führt zu einem verbesserten Risikomanagement. Im Gegensatz zu der sehr technischen Vorgehensweise in Säule I wird bei der Banksteuerung nach Säule II im ICAAP eine ökonomische Risikoabwägung in Abhängigkeit des Risikoprofils vorgenommen. Es werden nur risikomateriell bedeutende Tochtergesellschaften betrachtet. Der zu betreibende Aufwand steht in einem adäquaten Verhältnis zum Nutzen und bildet die interne Sichtweise auf eine Grundgesamtheit ab, die mit fortgeschrittenen Methoden, d.h. mit erhöhtem Aufwand, bewertet und gesteuert wird. Wir schlagen daher vor, die Abdeckungsquote nur für die Tochtergesellschaften zu berechnen, die auch im ICAAP betrachtet werden und auf diese Weise alle vorgenannten Problemfelder zu adressieren.

Die Austrittsschwelle aus der Umsetzungsphase des IRB-Ansatzes in Höhe von 92% in **§ 5 Abs. 3 S. 3** entspricht der derzeit gültigen Regelung in § 66 SolvV. Innerhalb der Grenze von 8 % können die Institute zurzeit auf die relevanten Adressenausfallrisikopositionen ohne Angabe von Gründen und ohne zeitliche Einschränkung den Partial Use anwenden. Es wird nicht deutlich, ob diese Generalerlaubnis zur Anwen-

dung des dauerhaften Partial Use auch nach Inkrafttreten der neuen SolvV und der CRR bestehen bleibt. Es bleibt zudem unklar wie § 5 Abs. 3 S. 3 vor dem Hintergrund von Art. 145 CRR zu interpretieren ist. Stellt die 8 %- Schwelle die in Art. 145 Abs. 1 S. 1 CRR geforderte „... prior permission of the competent authorities ...“ dar? Mit anderen Worten: Ist die Schwelle künftig ausschließlich als national definierte Obergrenze für den dauerhaften Ausschluss von Positionen aus dem IRBA zu verstehen (ohne Generalerlaubnis)? In diesem Fall müssten die Institute für jede Adressenausfallrisikoposition, auf die sie den dauerhaften Partial Use anwenden möchten, eine vorherige Erlaubnis der Aufsicht einholen. Wir gehen davon aus, dass die bisherige Generalerlaubnis auch künftig bestehen bleibt. Dies entspricht der Ausführung im allgemeinen Teil der Begründung (vgl. S. 36 2. Abschnitt), dass nationale Konkretisierungen – so weit wie möglich – beibehalten werden sollen. Wir bitten um eine Klarstellung, dass auch weiterhin eine Generalerlaubnis besteht.

In **§ 5 Abs. 6 Satz 1** werden Positionen aufgelistet, die nicht für die Grundgesamt bei Berechnung des Abdeckungsgrades berücksichtigt werden dürfen. Wir bitten zur Klarstellung - analog der Behandlung von Risikopositionen, die das Institut nach Artikel 145 Abs. 1 lit. d bis j der Verordnung (EU) Nr. .../2012 von der Anwendung des IRB-Ansatzes ausgenommen hat - um die Aufnahme folgender Positionen in die Liste der Ausnahmen:

- Positionen gegenüber zentralen Kontrahenten nach den Artikeln 297, 298 und 300 der Verordnung (EU) Nr. .../2012

Eine solche Klarstellung ist unserer Auffassung nach aufgrund der neuen Vorgaben für zentrale Kontrahenten erforderlich.

Nicht zuletzt möchten wir an dieser Stelle auf Probleme hinweisen, die sich aus der bankaufsichtlichen Behandlung von Anleihen des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) ergeben würden. Der ESM soll bekanntlich ab Juni 2013 den „Euro-Rettungsschirm“ (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)) ablösen. Zur Refinanzierung der vergebenen Kredite sowie anderer Maßnahmen zur Unterstützung von Euro-Staaten kann der ESM Anleihen begeben. Im Gegensatz zu Anleihen der EFSF könnten ESM-Anleihen im Rahmen des Kreditrisiko-Standardansatzes (KSA) derzeit nicht mit 0 Prozent risikogewichtet werden. Dies könnte jedoch einfach dadurch geheilt werden, dass der ESM mit In-Kraft-Treten der EU-Bankenverordnung (CRR) - wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen - nach Art. 113 Abs. 1 CRR als internationale Organisation mit einem Risikogewicht von 0 Prozent angerechnet wird.

Diese Behandlung als Internationale Organisation stellt jedoch für Banken, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) verwenden, nicht automatisch eine Risikogewichtung mit 0 Prozent sicher. Hierzu müssten sie in der Lage sein, Forderungen an den ESM dauerhaft von der Anwendung des IRBA ausnehmen. Forderungen an den ESM fallen weder nach der derzeit gültigen Solvabilitätsverordnung (SolvV) noch nach der CRR unter diejenigen Positionen, die dauerhaft ausgenommen werden dürfen. Daher können die Institute diese Anleihen nur dann ausnehmen, wenn sie insbesondere zusammen mit den anderen ausgenommen Positionen nicht mehr als 8 Prozent der risikogewichteten Positionswerte ausmachen. Da diese Obergrenze bei vielen Instituten derzeit bereits weitgehend erreicht sein dürfte, würde eine dauerhafte Ausnahme von ESM-Anleihen aus dem IRBA große Probleme bereiten. Auch ein Rating dieser Anleihen dürfte in der Regel keine wirkliche Alternative darstellen, da die Entwicklung von Ratingverfahren für internationale Organisationen anspruchsvoll ist und die damit verbundenen Kosten angesichts der kleinen Menge zu ratender Emittenten in keinem wirtschaftlichen Verhältnis steht.

Wir möchten Sie daher bitten, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass internationale Organisationen dauerhaft von der Anwendung des IRBA ausgenommen werden. Bis zu einer entsprechenden Änderung ist es unseres Erachtens dringend geboten, sie aus der Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad nach § 5

Abs. 6 SolvV-E auszunehmen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass IRBA-Banken an ihren angestrebten Investitionen in ESM-Anleihen nicht aus bankaufsichtlichen Gründen gehindert werden.

In **§ 5 Abs. 7** werden die bisher in den §§ 68, 69 SolvV vorgenommenen Definitionen des auslaufenden Geschäftsbereichs, des Neugeschäfts, des ausnahmefähigen Bestandsgeschäfts bzw. des zu berücksichtigenden Bestandsgeschäfts vorgenommen. Diese Definitionen haben einen klaren Bezug zu § 70 S. 1 Nr. 7 SolvV, wo z.B. ausnahmefähiges Bestandsgeschäft eines nicht auslaufenden Geschäftsbereichs von der Anwendung des IRBA dauerhaft ausgenommen werden konnte. Neuerdings sind diese Ausnahmen in Art. 145 Abs. 1 lit. a bis j CRR-E geregelt. Hier tauchen die o. g. Begrifflichkeiten bei den Ausnahmen jedoch nicht mehr auf. Wir gehen gleichwohl davon aus, dass Art. 145 Abs. 1 lit. c CRR-E diesen Sachverhalt mit abdeckt und bitten um eine entsprechende Klarstellung.

Die enge Auslegung der Definition des auslaufenden Geschäftsbereichs hat sich zudem in der Implementierungsphase als unpraktikabel herausgestellt. Mit dem Verweis auf Artikel 137 Abs. 1 Nr. 3 CRR-E dürfen letztlich nur die Summe solcher Risikopositionen aus der Grundgesamtheit ausgeschlossen werden, die dieselbe Art von Adressrisikopositionen und den Anwendungsbereich eines Ratingsystems bilden. In der Praxis, insbesondere im Zusammenhang mit Bankfusionen und -übernahmen, erfolgt jedoch eine risikoorientierte oder produktorientierte Anpassung des Portfolios mit dem Ergebnis, dass nicht vollständige Geschäftsbereiche auslaufen, sondern nur einzelne Teilsegmente wie z.B. Produkte oder Kunden innerhalb eines Geschäftsbereichs. Im Lichte der praktischen Erfahrungen bei der Anwendung dieser Regelung möchten wir eine entsprechende Anpassung dieser Definition an die Praxis vorschlagen.

§ 7 - Wesentlichkeitsschwelle für den 90-Tage-Verzug

Die Regelung beginnt mit der Formulierung „Jede Verbindlichkeit gegenüber einem Schuldner gilt als wesentlich ...“. Da Gegenstand der Regelung jedoch im Verzug befindliche Forderungen des Institutes gegenüber ihren Kunden sind, müsste die Formulierung lauten „Jede Verbindlichkeit eines Schuldners gegenüber dem Institut, ... gilt als wesentlich ...“.

Der letzte Satz der Begründung zu § 7 enthält eine Neuinterpretation im Hinblick auf die Wesentlichkeit des Verzugs von Verbindlichkeiten im Rahmen der Feststellung eines 90-Tage-Verzugs. Danach soll, sobald die Wesentlichkeitsschwelle überschritten wird, die Wesentlichkeitsschwelle auf null gesetzt werden, so dass ab dann jede fällige Forderung als wesentlich gelten würde. Bislang gilt die Regel, dass für die Feststellung eines Ausfalls auf Basis des 90-Tage-Verzugskriteriums nach § 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV die bestehende Gesamtschuld den gegenwärtig mitgeteilten Gesamtrahmen an mehr als 90 Tagen um die in § 125 Abs. 1 Satz 2 SolvV definierte Wesentlichkeitsschwelle überschreiten muss (vgl. auch die Veröffentlichung des bei der BaFin angesiedelten Fachgremium IRBA vom 22. Februar 2005, das die Grundlage des § 125 SolvV bildete).

Die Neuinterpretation im Rahmen der Begründung zu § 7 würde bedeuten, dass zukünftig zunächst auf der Grundlage der nicht veränderten Wesentlichkeitsschwelle zu prüfen wäre, ob ein wesentlicher Verzug vorliegt. Wäre dies zu bejahen, käme die Prüfung der Wesentlichkeitsschwelle - anders als nach der heutigen Rechtslage - nicht mehr zum Tragen. Der Verzugstagezähler müsste dann nach erstmaligem Erreichen der Wesentlichkeitsschwelle in den Folgetagen unabhängig von der Wesentlichkeit des sich in Verzug befindlichen Betrages solange hochgezählt werden bis kein Verzug mehr vorliegt oder die Forderung ausgebucht wird. Damit könnte ein Schuldner, der zu einem Zeitpunkt mit mehr als 2,5%, mindestens jedoch mehr als 100 € in Verzug wäre auch ausfallen, wenn der Schuldner zwar die überfällige Forderung innerhalb von 90 Tagen zurückzahlt, etwaige Mahngebühren aber nicht zahlt. Die bestehende Regelung soll gerade so etwas verhindern.

Für uns ist kein Grund erkennbar, warum über eine Neuinterpretation im Rahmen der Begründung zu § 7 von der bestehenden Praxis zur Feststellung eines Ausfalls auf Basis des 90-Tage-Verzugskriteriums abgewichen werden soll. Wir bitten deshalb darum, den letzten Satz der Begründung zu § 7 zu streichen

und diesen durch folgenden Satz zu ersetzen: „Die bestehende Verwaltungspraxis zur Feststellung eines Ausfalls auf Basis des 90-Tage-Verzugs wird fortgeführt.“

Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 IMM-, IAA-, AMA und Marktrisikomodelle

In den Paragraphen 9, 11 und 12 jeweils in Absatz 2 wird auf das Verfahren bei Modelländerungen eingegangen. Für diese Modelle regeln zurzeit die folgenden Merkblätter das Modelländerungsverfahren im Detail:

- Merkblatt zu Änderungen von IRBA-Systemen und anderen kreditnehmerbezogenen internen Risikomessverfahren
- Merkblatt zu Änderungen von Modellen bei Fortgeschrittenen Messansätzen (Advanced Measurement Approach – AMA)
- Merkblatt zu Modelländerungen bei internen Marktrisikomodellen

Wir gehen davon aus, dass diese Merkblätter der EBA auch nach Inkrafttreten der CRR bis zum Inkrafttreten entsprechender Technischer Standards weiter ihre Gültigkeit haben, und bitten um eine entsprechende Klarstellung. Die CRR sieht z.B. für interne Marktrisikomodelle in Art. 352 Abs. 3 CRR-E vor, dass die EBA bis zum 1.1.2013 der EU-Kommission den Entwurf eines Technischen Standards vorlegt. Ein solcher Entwurf liegt offenbar zurzeit aber nicht vor.

Eigenkapitalanforderung für Nicht-Delta-Risiken von Optionen und Szenario-Matrix-Methode

Art. 318 Abs. 2 CRR-E sieht lediglich vor, dass die Institutionen andere Risiken von Optionen neben Delta-Risiken angemessen bei der Ermittlung der Kapitalanforderungen berücksichtigen sollen. Diese alte Regelung der Kapitaladäquanz-Richtlinie wurde in Deutschland auf Grundlage der Baseler Marktrisikoregelung in Form von Anrechnungsbeträgen für Gamma- und Vegafaktorrisiken umgesetzt (§§ 309 bis 310 SolvV). Außerdem regelt § 311 SolvV die so genannte Szenario-Matrix-Methode, die Optionsrisiken umfassend erfassen soll. Der Entwurf eines Technischen Standards zur Konkretisierung der Ermittlung der Kapitalanforderungen von Optionen, der der EU-Kommission bis zum 1.1.2013 vorgelegt werden soll, liegt noch nicht vor. Die Regelungen der §§ 309 bis 311 finden sich nicht mehr in der neuen Solvabilitätsverordnung. Wir bitten deshalb um Klarstellung, dass die bisherigen Methoden bis auf weiteres fortgeführt werden können.

Teil 2, Kapitel 2 Andere Marktrisikopositionen im Marktrisiko-Standardansatz (§§ 13 bis 15)

In **§ 13 Satz 1** ist nach dem Wort „Marktrisikopositionen“ das Wort „sind“ einzufügen.

Aus unserer Sicht widersprechen die Regelungen zu anderen Marktrisikopositionen nach §§ 13 - 15 (bisher: § 312 SolvV) dem Grundgedanken einer einheitlichen Umsetzung und dem Verbot des nationalen Gold-Plating. Nach § 13 wären alle Produkte, die nicht einheitlich einer vorgegebenen Risikoposition zugeordnet werden können, durch entsprechende Zerlegung der jeweiligen Risikopositionen zuzuordnen. In dem CRR-Entwurf finden sich diese Regelungen jedoch nicht. Vielmehr sieht die CRR laut Begründung lediglich für drei klar abgegrenzte Bereiche (durch Immobilien besicherte Kredite, Säule 2 und antizyklischer Kapitalpuffer) die Möglichkeit nationaler Sonderregelungen vor. Daher stehen die in § 13 geforderten zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen der angestrebten maximalen Harmonisierung entgegen. Wir bitten, diese zusätzlichen Vorgaben zu streichen.

§ 14 Abs. 2 Satz 7 – Währungsumrechnung für andere Marktrisikopositionen

Nach Satz 7 sollen auf fremde Währung lautende Kontrakte zum jeweiligen Devisenkassakurs umgerechnet werden. Hierzu möchten wir anmerken, dass derzeit noch unklar ist, wie Fremdwährungspositionen in

der CRR umgerechnet werden sollen. Wir regen daher an, zunächst hierfür auf eine Festlegung zu warten und die Anforderung in Satz 7 dann entsprechend anzupassen. Darüber hinaus möchten wir uns dafür einsetzen, dass die diesbezüglichen Vorgaben für alle das KWG konkretisierenden Verordnungen einheitlich getroffen werden. Entsprechend sollte ggf. auch die Regelung zur Umrechnung von Fremdwährungspositionen in § 6 Abs. 3 Liquiditätsverordnung sowie für die bilanzstatistischen Meldungen entsprechend angepasst werden.

Teil 3, Kapitel 1 - Nähere Bestimmungen zu den Übergangsvorschriften für die Ermittlung des Eigenkapitals (§ 18 bis § 25)

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt die Entscheidung, die Übergangsfristen für die Anrechnung von Kapitalinstrumenten (Altbestandsregelungen) und für die Einführung von Abzügen entsprechend den Vorgaben des Baseler Ausschusses (Basel III) auszunutzen. Ein schnelleres „phasing-in“ würde die Kreditwirtschaft und ihre Fähigkeit zur Kreditvergabe über die Maßen belasten.

Lediglich in **§ 19** – bei der Anrechnung von nicht realisierten Gewinnen aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten sieht der Verordnungsentwurf keine anteilige Anrechnung in 2014 vor. Auch wenn hier auf die Allgemeine Verständigung des Ministerrates vom Mai 2012 abgestellt wird, geben wir zu bedenken, dass für die korrespondierenden Abzüge der nicht realisierten Verluste in § 18 der volle Übergangszeitraum, den die CRR (und Basel III) gewährt, genutzt wird. Ein Auseinanderfallen der Ein- bzw. Ausphasung des „Prudential Filter“ auf unrealisierte Gewinne und Verluste ist unseres Erachtens schon deshalb nicht zulässig, weil es sich hier nicht um zwei Filter handelt, sondern um einen (für unrealisierte Gewinne und Verluste) gem. Art. 32 CRR-E. Diesem können folglich nicht zwei verschiedene Übergangsperioden zugewiesen werden.

Wir bitten daher in § 19 um Einfügung der Zeilen:

1. 100 Prozent in dem Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013;
2. 80 Prozent in dem Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014;

In der Begründung zu **§ 20** wird der Begriff "Core Equity Tier 1 = CET 1" verwendet. Wenn hier bewusst der Begriff aus dem englischen Originaltext der CRR-E verwendet werden soll, sollte hier auch der exakte Begriff "Common Equity Tier 1" verwendet werden, um Unklarheiten zu vermeiden. Insbesondere die Definition "Core Tier 1" wird in der Praxis unterschiedlich interpretiert.

In **§ 21** regen wir eine ausdrückliche Klarstellung an, dass Minderheitenbeteiligungen nicht nur Kapitalinstrumente umfassen, sondern auch die damit verbundenen einbehaltenen Gewinne und Aktienagios. In § 21 Abs. 1 wird zum Thema Grandfathering von Minderheitenbeteiligungen derzeit nur auf „Instrumente“ Bezug genommen. Tatsächlich dürften in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift jedoch auch die damit verbundenen einbehaltenen Gewinne und das zugehörige Aktienagio fallen. Dies entspricht den Vorgaben der CRR. Ein entsprechendes Verständnis der Norm deutet bereits die Überschrift des § 21 an, die von Instrumenten und Positionen spricht („als Minderheitenbeteiligungen geltende Instrumenten und Positionen“). Auch die in Bezug genommenen Regelungen des KWG verweisen auf die „als Eigenmittel geltenden Bestandteile“, ohne dies auf Instrumente zu beschränken.

In der Begründung zu § 21 wird ausgeführt: "Die Regelung in Absatz 1 dürfte in Deutschland wohl ohne konkreten Anwendungsfall bleiben. Gleichwohl sind die Vorgaben der CRR, d.h. die Festlegung der Prozentsätze, einzuhalten." Diese Einschätzung teilen wir nicht. Die Regelung betrifft nach unserem Verständnis insbesondere Minderheitenanteile, die gemäß Art. 459 Abs. 1 lit. c CRR-E (d.h. z.B. Minderheitenanteile an Finanzunternehmen) zukünftig nicht mehr im regulatorischen Kapital anrechenbar sind. Dieser Sachverhalt ist nach unserer Einschätzung auch für Institutgruppen in Deutschland relevant. Insofern begrüßen wir die Umsetzung der Übergangsregelungen im Rahmen der Vorgaben der CRR-E.

Die Überschrift zu **§ 22** verwendet die Formulierung „Prozentsätze“, obwohl in dieser Regelung keine Prozentangaben, sondern Faktoren verwendet werden. Die Überschrift sollte dementsprechend angepasst werden.

In **§ 23 Abs. 1** werden die Übergangsregelungen des Artikel 461 CRR-E zur Behandlung von Filtern und Abzügen, die zwar nach geltendem nationalen Recht vom Eigenkapital abzuziehen sind bzw. im Eigenkapital berücksichtigt werden, nach der CRR allerdings nicht vorgesehen sind, konkretisiert. Das genaue Zusammenspiel zwischen den §§ 20 und 23 SolvV-E ist jedoch für jene Positionen, die auch nach der CRR Abzugstatbestände sind, unklar. Dies gilt insbesondere für die Behandlung des Bilanzverlustes, des Wertberichtigungsfehlbetrages sowie für immaterielle Vermögensgegenstände, unmittelbare Finanzbeteiligungen, Verbriefungspositionen und Vorleistungsrisiken. Uns erscheint die Regelung des § 23 für die in Rede stehenden Abzugspositionen entbehrlich, da § 20 bereits die Übergangsregelungen für das sukzessive Hineinwachsen in die neuen Vorschriften normiert und die Artikel 453, 455 und 457 CRR-E die Behandlung des so genannten „Restbetrages“ regeln. Insofern sollte der in § 23 Abs. 1 bestehende Verweis („den Instituten geforderten Anpassungen für Abzüge, die gemäß § 10 Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 bis 5, Absatz 6 sowie Absatz 6a KWG in der bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Fassung vorgeschrieben sind“) auf die Regelungen begrenzt werden, die zukünftig nicht durch die CRR geregelt werden (z.B. § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 3 – 5 KWG).

Schließlich schlagen wir vor, die Überschrift entsprechend des Regelungsinhaltes anzupassen. Hier sollte ersichtlich werden, dass § 23 (im Gegensatz zu § 20) nicht Prozentsätze für Abzüge gemäß den genannten Artikeln der CRR sondern das sogenannte „Ausphasen“ zusätzlicher / nationaler Abzugs- und Korrekturposten regelt.

Die Regelungen in **§ 24** zur Übergangsregelung im Hinblick auf den EK-Abzug sind im Zusammenspiel mit dem in Bezug genommenen Art. 461 Abs. 2a CRR-E nicht klar. Das gilt v.a. im Hinblick auf die Anwendung des an dieser Stelle ebenfalls genannten Art. 46 Abs. 3 CRR, der nicht den Abzug, sondern den Verzicht darauf regelt.

Darüber hinaus enthalten weder die Allgemeine Ausrichtung des Ministerrates noch der vorliegende Verordnungsentwurf eine Übergangsvorschrift zum Abzug von Bewertungsanpassungen für Derivatverbindlichkeiten aufgrund des eigenen Kreditrisikos der Bank (betrifft Art. 30 (b) CRR). Die betreffenden endgültigen Regeln des Baseler Ausschusses zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Bewertungsanpassungen für Derivateverbindlichkeiten wurden erst am 25. Juli 2012 publiziert – also nach Verabschiedung der Allgemeinen Ausrichtung des ECOFIN im Mai 2012. Sie sehen vor, dass der Abzug vom harten Kernkapital schrittweise eingeführt wird (beginnend mit 20% im Jahr 2014, mit schrittweiser Erhöhung jedes Jahr um 20%, bis ab 1. Januar 2018 der vollständige Abzug in Kraft ist).

Wir regen daher an, eine den Baseler Empfehlungen entsprechende Übergangsregelung in die SolvV aufzunehmen – in der Erwartung, dass sich in der finalen CRR eine Ermächtigung für die nationalen Gesetzgeber finden wird.

Teil 4, Nähere Einzelheiten zum antizyklischen Kapitalpuffer, zum Kapitalpuffer für systemische Risiken, Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute und zur kombinierten Kapitalpuffer- Anforderung (§ 27 bis §38)

Grundsätzlich möchten wir hinsichtlich dieser Regelungen zur Festlegung von Quoten für die Kapitalpuffer für systemische Risiken, global systemrelevante Institute und die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung auf die bereits erfolgten Kommentierungen zu § 10e, § 10f und § 10g KWG-E verweisen.

§§ 27 ff.: Nach dem Regierungsentwurf zu § 10d KWG-E soll die SolvV das Nähere zum antizyklischen Puffer regeln. Nach der SolvV-E ist aber weiterhin unklar, welche makroprudenziellen Parameter genau zu berücksichtigen sind und ob es einen Automatismus bei Eintritt bestimmter Entwicklungen geben soll oder insoweit ein Spielraum seitens der Aufsicht besteht. Hiervon hängt im Ergebnis ab, ob bzw. inwieweit die Institute bei bestimmten Entwicklungen mit der Festsetzung eines antizyklischen Puffers in Deutschland rechnen müssen.

In Bezug auf Fonds (Forderungsklasse Investmentanteile) gehen wir davon aus, dass die deutsche Kapitalpufferanforderung gilt bzw. dass die Fondsgesellschaft die erforderliche Pufferanforderung gemäß den zu Grunde liegenden Länderwerten berechnen und dem Investor zuliefern kann.

Gemäß **§ 28 Abs. 1** darf der seitens der BaFin festgelegte Zeitraum bis zur Erfüllung einer Erhöhung des antizyklischen Kapitalpuffers höchstens 12 Monate betragen, kann jedoch auch kürzer sein. Problematisch ist, dass die überwiegende Anzahl der Institute nach aktuellen Vorgaben das Kapital für aufsichtliche Zwecke nur einmal im Jahr im Rahmen der Bilanzfeststellung erhöhen können und daher ggf. eine kurzfristige Erhöhung des Puffers nicht möglich ist. Für Institute, die keine Quartalsabschlüsse erstellen, sollte die Einhaltung des antizyklischen Puffers erst zum nächsten Feststellungstermin erforderlich sein.

§ 30 Abs. 2 muss unseres Erachtens sprachlich angepasst werden. Nach Satz 1 kann die BaFin nur dann eine andere Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer festlegen, wenn die von dem Drittstaat festgelegte Quote aus ihrer Sicht zu niedrig ist. Dann macht aber die Ausnahmeregelung des Satzes 2 keinen Sinn, wonach sie die Quote unter bestimmten Bedingungen ausnahmsweise auch unterhalb des von der anderen Behörde festgesetzten Wertes ansetzen kann. Unseres Erachtens soll hier jedoch geregelt werden, dass die BaFin in bestimmten Fällen eine niedrigere Quote ansetzen kann. Daher muss die sprachliche Verknüpfung „Macht die BaFin von dieser Befugnis Gebrauch...“ des Satzes 2 zum letzten Halbsatz des Satzes 1 „Wenn sie hinreichend sicher davon ausgehen kann, ...“ aufgehoben werden.

In **§ 31 Abs. 4** werden die „wesentlichen Kreditengagements“ (§ 31 Abs. 1), die bei der Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers zu beachten sind, definiert. Ausgenommen sind davon bestimmte KSA-Forderungsklassen (Art. 107 a, b, d, e und f CRR-E). Dies entspricht zwar einer richtliniengetreuen Umsetzung von Art. 130 Abs. 4 CRD-E. Unseres Erachtens sollten an dieser Stelle jedoch auch die entsprechenden IRBA-Forderungsklassen genannt werden, da kein sachlicher Grund besteht, diese nicht auch wie die genannten KSA-Forderungsklassen von der Definition der „wesentlichen Kreditengagements“ auszunehmen. Eine entsprechende Anpassung müsste auch in § 33 Abs. 1 vorgenommen werden.

Ab **§ 32** wird der systemische Puffer konkretisiert, wie er sich aus Art. 124a Abs. 3b der Ratsversion der CRD-E ergibt. An dieser Stelle möchten wir auf die Kritik der DK-Stellungnahme vom 11. Oktober 2012 zum CRD IV-Umsetzungsgesetz verweisen. Wir vermissen an dieser Stelle eine hinreichende Bestimmtheit des Puffers. Der Auslegungsspielraum ist aktuell aufgrund des vorliegenden Entwurfes der SolvV zu groß, so dass die Institute hieraus keine für sie relevanten Schlussfolgerungen ziehen können.

Die in **§ 33 Abs. 1** vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs für den Kapitalpuffer für systemische Risiken auf die Forderungsklasse „Institute“ ist unseres Erachtens kontraproduktiv, da

- die Berücksichtigung dieser Exposure in jedem Fall einen zusätzlich limitierenden Charakter auf das Finanzsystem haben wird und
- unterschiedliche Anwendungsbereiche für verschiedene Puffer lediglich für weitere Verwirrung in der ohnehin komplexen Materie sorgen.

Zur Vereinheitlichung der Verweise in § 33 sollte in Abs. 3 Satz 1 auf Abs. 1 Satz 1 verwiesen werden.

Nach **§ 36** können die Veröffentlichung und die Auslegung der Begründung zur Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken unterbleiben, wenn zu befürchten ist, dass dadurch die Stabilität der Finanzmärkte gefährdet werden könnte. Es bleibt offen, nach welchen Kriterien dies bemessen wird. Zumindest die wesentlichen Rahmenbedingungen und Grenzen sollten festgelegt werden.

Anlage 1 Nummer 1 (zu § 15 Absatz 1 Satz1 – Andere Marktpositionen)

Wir regen grundsätzlich an, Unklarheiten bei der Befüllung des Bogens im Vorfeld durch eine Darstellung eines geeigneten Beispiels auszuschließen.

In den **Spalten 01/02** werden die Nettoposition (Unterschiedsbetrag aus Anspruch & Verpflichtung (inkl. Vorzeichen) je Einzelbasiswert) und der Marktwert des aktuellen Marktrisikoportfolios (Summe der Absolutbeträge der Marktwerte der Nettopositionen) abgefragt. Die Nettoposition muss bereits mit Marktwerten bewertet werden, da ein Betrag gefordert wird. Daher erscheint der Unterschied zwischen den beiden Spalten einzig im Vorzeichen zu liegen, was jedoch durch ein Zeile „insgesamt“ bereits aufgefangen werden könnte.

Darüber hinaus scheint bei den ersten beiden Spalten nach unserer Interpretation unklar, ob für jedes Marktrisikoportfolio eine gesonderte Zeile anzugeben ist oder nur eine Gesamtgröße.

Der in **Spalte 03** anzugebende Betrag ist nach unserer Interpretation der aktuelle kumulierte Marktwert zum Meldestichtag (über 10 Tage). Für die Eigenmittelanforderung ist jedoch der größte Wert innerhalb des Beobachtungszeitraums relevant. Wir würden daher vorschlagen, in Spalte 03 den Wert aufzunehmen, der für die Eigenmittelkalkulation relevant ist, so dass die Spalte 04 die Summe aus 02 und 03 beinhaltet.

In **Spalte 05** ist die im § 14 Abs. 6, Satz 2 beschriebene aktuelle Wertveränderung zwischen Meldetag und Vortag anzugeben. Wenngleich diese Angabe nur nachrichtlich gekennzeichnet ist, erscheint der Informationsgehalt fragwürdig, da es innerhalb eines Quartals eine Vielzahl dieser Veränderungen gibt. Vielmehr erscheint analog dem Meldebogen für interne Modelle die Anzahl der Ausreißer gemäß Absatz 6 aufschlussreicher, wenngleich die Ausreißer bereits unverzüglich nach Entstehen gemeldet werden müssen.

In der **nachrichtlichen Spalte 01** ist der Begriff „Kontrakte“ nach unserem Kenntnisstand nicht weiter definiert. Wir würden dies daher als offene Geschäfte interpretieren (d.h. bei OTC-Geschäften Anzahl der Verträge und bei zentral geclearten Produkten die Anzahl der unterschiedlichen Termingeschäfte im Sinne einer Nettoposition nach Saldierung der gegenläufigen Transaktionen zum Meldetag). Unabhängig davon ist der Geschäftsumfang bereits Gegenstand des Antrags auf Verschiebung an die Bundesanstalt, der jährlich erneuert werden muss. Die Notwendigkeit dieser zudem nur nachrichtlichen, quartalsweisen Angabe sollte aus Aufwands-/Nutzensgesichtspunkte überprüft werden.

Sonstiges

Nach der gegenwärtigen Rechtslage können **Forderungen an Förderinstitute**, deren Träger eine oder mehrere inländische Gebietskörperschaften sind, die für die Verbindlichkeiten des Instituts die Haftung übernommen haben, von Kapitalanforderungen im Kreditrisikostandardansatz ausgenommen werden

(Nullgewichtung). Handelt es sich um Einrichtungen des öffentlichen Bereichs im Sinne des § 1 Abs. 30 KWG (nicht wettbewerbswirtschaftlich tätige, rechtlich selbständige Förderinstitute), dürfen die Forderungen an diese Schuldner gemäß § 28 Abs. 1 SolvV behandelt werden. Danach erhalten sie das Risikogewicht der Bundesrepublik Deutschland bzw. den inländischen Gebietskörperschaften von denen sie getragen werden. Diese Regelung gilt auch für rechtlich selbständige Förderinstitute in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Anstalt. Zum zweiten können innerhalb der Forderungsklasse Institute insbesondere Landesförderbanken gemäß § 31 Abs. 1 SolvV hinsichtlich der Risikogewichtung mit den Trägern gleichgestellt werden.

Wir gehen davon aus, dass die Nullgewichtung für Förderinstitute auch nach der CRR fortgeführt werden wird, und bitten um entsprechend klarstellende Umsetzung in der neugefassten SolvV. Hierfür wäre unseres Erachtens die Umsetzung der Ausnahmeregelung des Art. 111 Abs. 4 CRR-E erforderlich. Danach müssten die heute privilegierten Förderbanken der Forderungsklasse sonstige öffentliche Stellen zugeordnet werden können und die deutsche Aufsicht müsste in einer Ausnahmeliste klarstellen, welche dieser Förderbanken aufgrund der Haftung einer oder mehrerer inländischer Gebietskörperschaften hinsichtlich des Risikogewichtes diesen Trägern gleichstellt.

Zu den bislang in **§ 339 Abs. 17** und **Abs. 18** enthaltenen Bestandsschutzregelungen für vor dem Inkrafttreten der SolvV a.F. herausgelegte Bürgschaften bzw. wohnwirtschaftliche Realkredite fehlen im Entwurf der SolvV entsprechende Regelungen. Ein Wegfall dieser Bestandsschutzregelungen hätte allerdings für die Institute erhebliche administrative Aufwände zur Folge, ohne einen erkennbaren materiellen aufsichtlichen Nutzen zu erzeugen. Dies gilt im Übrigen auch für die Regelung des **§ 339 Abs. 23**. Wir sprechen uns daher dafür aus, die seinerzeit gemeinsam mit der Kreditwirtschaft gefundenen Regelungen bis zum Auslaufen dieser Altbestände unverändert fortzuführen.


Uwe Fröhlich

i.V. 
Dr. Holger Mielk